



Revisionsicherheit - Grundprinzipien

zu Archivar Version 22.1.0, Stand: November 2021

Folgende drei Faktoren sind zentral für die Gewährung der Revisionsicherheit Ihrer Buchhaltung:

1. *Papier vs. Digital*: Die Papierrechnung, die gescannte Papierrechnung und die elektronische Rechnung sind gleichgestellt, weil die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung für alle Arten von Buchungsbelegen gelten¹.
 - **Papierbelege zu archivieren hat somit keine rechtlichen Vorteile und ist auch deutlich umständlicher – dadurch eignet sich der Archivar umso mehr, zumal effizienter gebucht und abgelegt werden kann.**
2. *Schutz der Integrität*: Bei der Archivierung auf veränderlichen Informationsträgern, wie es beim Archivar der Fall ist, müssen technische Verfahren zur Anwendung kommen, die die Integrität der gespeicherten Informationen gewährleisten² - u.a. die Unveränderbarkeit sowie der Zeitpunkt der Archivierung.
 - **Die mit dem Archivar abgelegten Belege werden standardmässig mit einem Unternehmenszertifikat³ sowie einem Zeitstempel⁴ signiert.**
3. *Verfahrensdokumentation*: Für die Beurteilung des Beweiswertes der Buchhaltung ist nebst der Verknüpfung von Belegen und Buchungen auch die Dokumentation⁵ der Abläufe, Zuständigkeiten, Arbeitsanweisungen und Kontrollverfahren relevant. Die Anforderung an diese Dokumentation hängt von der Art und Umfang des Geschäfts ab.
 - **Wird der Archivar eingesetzt, so muss die bereits vorhandene Verfahrensdokumentation entsprechend angepasst / aktualisiert werden (insbesondere Eingang, Prüfung, Verbuchung, Zahlung & Archivierung).**

¹ Ziffer 1.6 in der [MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung](#), kurz MI 16 (605.525.16)

² Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b in der GeBüV

³ Fortgeschrittenes Firmenzertifikat, lautend auf die Manovo Software GmbH

⁴ Es wird eine anerkannte Time Server Authority (TSA) in der Schweiz mit RFC3161 verwendet

⁵ Artikel 4 in der GeBüV

Disclaimer: Es handelt sich hierbei um keine Rechtsberatung und die vorliegenden Informationen sind als Erläuterungen zu den erwähnten Gesetzestexten zu verstehen. Aus diesem Grund wird keine Gewährleistung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben.